

**Dürrkräuterhändler.** Regierungsbescheid vom 24 Hornung 1784, wornach alle jene Partheyen, die sich in Hinkunft bey dem Magistrate um einen Dürrkräuterhandel meldeten, der bestehenden guten Ordnung nach an die medicinische Fakultät zur gehörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde anzuweisen, woraus denn von selbstem folgete, daß jedem Bittwerber, der gehörig examinirt und approbiret wäre, den Verkauf der dürren Kräuter zu bewilligen, kein Anstand obwalte.

E.

**Ehebruchsfälle.** Hofdekret vom 4 April 1786, wornach die zum Kriminalfache geeigneten Ehebruchsfälle und fleischlichen Vergehen nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Arreste und Fasten bey dem Wasser und Brod, so nach Umständen auf mehrere oder wenigere Tage zu bestimmen, abgestrafet werden sollen.

**Ehen der Akatholischen.** Hofentschliessung vom 10 May 1784, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruheten, daß die Ehen der Akatholischen in jenen katholischen Pfarrkirchen, wohin die betreffenden Partheyen nach ihrem Wohnorte gehören, eben so, wie in den Bethäusern, dreyimal verkündet werden sollen.

**Eheversprechen.** Hofentschliessung vom 30 August 1782, wornach dieselben, als dem Staate und dem Privaten schädlich, für die Zukunft aufgehoben und ohne rechtliche Wirkung sind.

**Ehebertragspatents Erläuterung.** Regierungdekret vom 12 Hornung 1784. Seine k. k. Majestät haben mittelst Hofdekrets vom 20 vorigen, und præl. 8 dieses, die allerhöchste Resolution herabgelangen lassen: Da in dem neuen Ehebertragspatente §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch erstgesagtes Patent nicht ausdrücklich unfähig erklärt worden sind, so folge von selbst, daß, weil in mehrgesagtem Patente von der geistlichen Verwandtschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch ebengesagte allerhöchste Anordnung bereits aufgehoben seye.

**Eid de immaculata Conceptione.** Hofdekret vom 3 Juny 1782. Da die Wichtigkeit des Eides erfordert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stoffe und die Noth zum Beweggrunde hat; so soll die Ablegung des Eides de immaculata Conceptione bey allen Universitäten, Lycæen, Doktorspromotionen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen, und überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide gleichfaus diese bey den Universitäten in Zukunft abgelegt werden.

**Eierhändler.** Regierungsverordnung vom Juny 1785, wornach die Eierhändler an keine Dollmetsche gebunden sind, und sich ihrer eigenen, oder was immer für Leute und auch gar Feiner bedienen können.

**E**inladungszetteln zu Andachten. Verordnung vom 11 Februar 1783, wornach die Einladungszetteln zu gewissen Andachten, Ablassen, Titularfesten u. d. gl., sie mögen geschrieben seyn, ohne vorgezeigten Imprimatur der Zensur nicht angeheftet werden sollen.

**E**instandrecht. Patent vom 23 Juny 1782, wornach die Einstandrechtsausübung unter dem für unsterbliche Körper bestehenden Verbote, unbewegliche Güter zu überkommen, begriffen ist.

Detto, vom 22 July 1784, wornach das Einstandrecht bey gerichtlichen Versteigerungen nicht mehr Platz hat.

**E**isendrath. Verordnung vom 1 September 1785, daß feiner Eisen- und Messingdrath, Schwerdt = Perl- und Kreupeldrath, Zimbal = Kränzel- und Zitterdrath, Krausdrath, Krabbürsten, geschlagenes Metall, weißes und gelbes, messingne polirte Tafel- und Altarglöckel, messingnes Spielwerk, messingne Nägel und Kauschgold vom 1 Juny 1786 nicht anders, als gegen Pässe für Fabrikanten und Partikulären, dann gegen Entrichtung der dreyfachen Tariffgebühren in die k. k. Erblande einzuführen gestattet, vom 1 Juny 1787 aber die Vorräthe von oberwähnten ausländischen Waaren ausser Handel gesetzt werden sollen.

**E**isenhandlung = Kompagnie. Hofresolution vom 2 April 1784, wornach Se. Majestät zu entschliessen befanden, daß, obwohl Allerhöchstdieselben das Privatverständniß der hiesigen

sigen Eisenhandlungskommunität sowohl in Ansehung ihres Fonds, als ihrer Theilnehmung an der innerbergischen Eisengewerkschaft, oder andern in Solidum kontrahirten Verbindlichkeiten nicht zu beirren gedenken, dennoch Se. Majestät die höchste Entschliessung vom 1 May 1783 dergestalt befolget wissen wollen, daß von den hiesigen dermal berechtigten Eisenhändlern wenigstens sechs von einander unabhängige Eisenhandlungen entweder in kleinern Gesellschaften, oder viritim bis 1 August dieses Jahres dergestalt herzustellen seyn, daß zwar das bey der Societät eingelegte Kapital zugleich für den Partikularhandlungsfond gelten könne, jedoch jede der sechs Handlungen ihre eigenen Bücher und Rechnungen, so wie ihre eigene Firma führen, und der Handlungsgewinn nicht auf gemeinschaftliche, sondern auf jeder Handlung eigene Rechnung laufen soll. In dieser Absicht und zufolge allerhöchster Gesinnung werde die in dem Kontrakte vom 10 Juny 1749 festgesetzte Firma: N. Vorsteher und sämtliche bürgerliche Eisenhändler vom 1 August des laufenden Jahrs in allen Verkaufs- und Handlungsgesäften für ungültig erklärt, und durch die gehörigen Wege unter einem die Einleitung getroffen, daß von gemeldetem Tage an unter dieser Firma weder bey Gericht, noch sonstwo irgend ein Anbringen oder gerichtliche Klage angenommen, eben so wenig, als die nach Verlauf des gesagten Termins unter der erwähnten Firma ausgestellten Wechselln, Kontrakten, oder andern verbindlichen Dokumenten eine gerichtliche Veranlassung geschehen soll.

Elisabethinerinnen. Allerhöchste Verordnung vom 22 September 1785, dadurch den hiesigen Elisabethinerinnen die allgemeine Sammlung, wie den barmherzigen Brüdern, bewilliget wird.

Ellen, hölzerne. Verordnung vom 12 November 1782, wornach dieselben behörig zimentirt werden sollen, und so auch die Maas- und Zollstäbe, dann Klastermaasse nicht ungestempelt zu gebrauchen sind.

Eltern. Regierungsverordnung vom 18 November 1783, wornach jene Eltern, welche ihre Kinder verlassen, und von einem oder dem andern Grunde abziehen, von der Gemeinde dem Grundrichter, und von diesem an die Oberpolizendirektion angezeigt werden sollen.

Emigranten. Hofentschliessung vom 14 September 1781, wornach Se. Majestät befehlen, daß das eigene Vermögen der Emigranten konfiscirt, ihr etwa eigener künftiger Antheil aber ihren Freunden überlassen werden solle.

Detto, vom 2 Jänner 1782, wornach allen, die der Religion wegen aus den k. k. Staaten emigrirt sind, zurückzukehren erlaubt wird.

Emigranten nach Gallizien. Hofdekret vom 15 August 1782, wornach die weitere Aufnahme der Emigranten aus Deutschland nach Sandomer in Gallizien eingestellet wird.

Detto, vom 22 August 1782. Diejenigen Fremden, welche dermal schon in die Erbländer

eingetreten sind, dann die ihr Glück suchenden fremden und erbländischen Handwerksleute und andere einzelne Personen sind hievon ausgenommen

Emigranten nach Gallizien. Hofdekret vom 31 August 1782. Besonders sind die hierländischen Seilermeister zur Niederlassung daselbst aufzumuntern. Und wenn sich einer, oder zwey geschickte Seilermeister in Gallizien niedergelassen haben, so erhalten sie ein Reisegeld von 200 Fl. Nebstdem hat derjenige, welcher die besten Arbeiten im Lande liefert, und den ergiebigsten Verschleiß verschafft haben wird, eine Remuneration von 500 Dukaten zu empfangen, welche das gallizische Landesgubernium zu ertheilen hat.

Detto, vom 1 May 1783. Auch ist diese Ansiedlung keineswegs den falkensteinischen, noch anderen erb- und inländischen Ackerleuten und ganzen Familien, sondern bloß allenfalls gemeinnützigen Handwerkern, als Ziegelbrennern und Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Tischlern, Schustern, Schneidern, Hutmachern, jedoch ohne Unterstützung von Seiten des Alerariums, gestattet.

Detto, vom 26 Juny 1783. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, damit von den Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen ohne Untersuchung ihrer künftigen Versorgung und Nahrungswege voreilig ertheilte Erlaubniß zur Verkaufung ihrer Häuser und Gründe nicht etwa ihre Unterthanen selbst in eine Verlegenheit versetzt werden, da zur Übersiedlung  
in

in Gallizien keine Unterstützung von dem Aera-  
rium vergönnet wurde.

Emigranten nach Gallizien. Hofdekret  
vom 14 August 1783. Die Emigranten, wenn  
sie mit den in Wien erhaltenen Reisegeldern  
auf eine andere Route, als die ihnen in dem  
Passe vorgeschrieben ist, betreten werden, sollen  
auf die gehörige Strasse gebracht, oder, wenn  
es die Umstände erheischen, gar eingezogen  
werden.

Erbsen. Verordnung vom 22 Oktober  
1781, wornach schädlich befundene Erbsen auf  
Anzeigen des Magistri Sanitatis den Erbsen-  
händlern abgenommen, und die Marktrichter  
zur Aufsicht ermahnet werden sollen.

Ermitenfond. Hofdekret vom 17 April  
1784, daß die Geistlichen in Rücksicht des  
gestifteten Ermiten, oder Deficientenfonds  
jährliche Rechnung legen sollen.

Exemtionen. Hofentschliessung vom 11  
September 1782, wornach alle Exemtionen  
a Potestate & Jurisdictione Episcopi ordinarii  
für Klöster, Gemeinen, Gotteshäuser, und  
andere Dertex und Personen, auch alle hier-  
über bestehende Pacta, Compactata und Con-  
cordata aufgehoben und annulliret werden.

Exobern. Allerhöchste Verordnung vom  
1 August 1785, daß alle Vorzüge der Exobern  
in den Klöstern aufgehoben, denselben der Rang  
nach den Professionjahren eingeräumet, und sie  
in allen und jeden ihren Mitbrüdern gleichge-  
halten werden sollen.

**Extrinitarierpensionen.** Hofdekret vom  
 3 Jüner 1785, wornach Se. Majestät, da das  
 Vermögen der aufgehobenen Trinitarier hin-  
 länglich befunden worden, ihnen eine Pension  
 mit 240 Fl. abreichen zu lassen, gnädigst zu  
 entschliessen geruhet hätten, und daß denensel-  
 ben die gedachte Pension mit 240 Fl. für die  
 Priester, und mit 150 Fl. für die Laybrüder  
 ausgemessen sey; insoferne sich aber durch Ab-  
 sterben, oder durch anderweite Versorgung  
 eines solchen Ermönchens für den Fond ein  
 Zuwachs ergäbe, sodann den übrigen alten und  
 gebrechlichen Extrinitariern die Pension bis auf  
 300 Fl. nach und nach, so wie es die Kräfte  
 des Fonds zulassen, vermehrt werden könne:  
 in Folge welcher allerhöchster Entschliessung den  
 Extrinitariern diese Pensionen von dem Tage  
 ihres Austritts aus dem Kloster unter einem  
 gehörig angewiesen worden wären, Regierung  
 aber den sorgsamsten Bedacht zu nehmen hät-  
 te, daß von den Extrinitariern diejenigen, wel-  
 che zur Seelsorge tauglich sind, ehestens dahin  
 untergebracht werden, welche Unterbringung  
 sowohl, als das Absterben dieser Ermönche von  
 Regierung von Zeit zu Zeit anzuzeigen seyn  
 würde, damit auf solche Art der weitere In-  
 halt der allerhöchsten Entschliessung, nämlich  
 den alten und gebrechlichen Extrinitariern ihre  
 Pension auf 300 Fl. zu vermehren, in schul-  
 digsten Vollzug gesetzt werden möge.